



Amtsblatt der Stadt Köln

44. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 16. Oktober 2013

Nummer 42

Inhalt

492 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs im vereinfachten Verfahren Arbeitstitel: Eisenachstraße in Köln-Nippes	Seite 659	492 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs im vereinfachten Verfahren Arbeitstitel: Eisenachstraße in Köln-Nippes	Seite 659
493 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs im beschleunigten Verfahren Arbeitstitel: Oskar-Jäger-Straße in Köln-Ehrenfeld	Seite 660	Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12. September 2013 unter anderem folgenden Beschluss gefasst: Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Baugesetzbuch des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 66479/03 mit gestalterischen Festsetzungen für die Grundstücke beidseits der Eisenachstraße sowie nördlich und westlich des Wartburgplatzes in Köln-Nippes Arbeitstitel: Eisenachstraße in Köln-Nippes	Seite 660
494 Widmung von Teilbereichen der Autofreien Siedlung in Köln-Nippes Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW vom 01.08.1983 wird die Widmung der nachfolgenden Straßen und Straßenteilstücke verfügt.	Seite 660	Ziel der Planung ist es, zum Schutz der historischen Vorgärten, Stellplätze in diesen auszuschließen. Hinweis: Gemäß § 13 Absatz 3 Baugesetzbuch wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch abgesehen. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 66479/03 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 28. Oktober bis 27. November 2013 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,	Seite 660
495 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses über die Offenlage eines Entwurfs zur Änderung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren Arbeitstitel: Heßhofstraße in Köln-Vingst	Seite 661	Montag und Donnerstag von 8 bis 16 Uhr, Dienstag von 8 bis 18 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr, sowie nach besonderer Vereinbarung,	Seite 661
496 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Wirksamwerden der 192. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) Arbeitstitel: Ehemalige Stadtbahn-Wendeschleife in Köln-Merheim	Seite 661	in Zimmer 09.B 06.	Seite 661
497 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Arbeitstitel: Kieskauerweg in Köln-Merheim	Seite 662	Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.	Seite 662
498 Jahresabschluss 2012 für die AWB Abfallwirtschafts- triebe Köln GmbH & Co. KG	Seite 663	Köln, den 10. Oktober 2013	Der Oberbürgermeister, in Vertretung gez. Franz-Josef Höing, Beigeordneter
Verhandlungsverfahren nach VOF			
499 Leistungen der Objektplanung für die Erweiterungs- bauten für das Elisabeth-von-Thüringen und das Schiller- Gymnasium, Nikolausstraße, Köln - 2013-2017-2	Seite 663		

**493 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur
Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs im
beschleunigten Verfahren**

Arbeitstitel: Oskar-Jäger-Straße in Köln-Ehrenfeld

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26. September 2013 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:
Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a Baugesetzbuch des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 63460/04 für das Gebiet westlich der Oskar-Jäger-Straße 173 in Köln-Ehrenfeld

Arbeitstitel: Oskar-Jäger-Straße in Köln-Ehrenfeld
Ziel der Planung ist es, das ehemalige Areal des Betriebshofes der Deutsche Bahn AG schrittweise zu einem Gewerbe- und Dienstleistungsbereich weiterzuentwickeln.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs 63460/04 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 28. Oktober bis 27. November 2013 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag	von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 bis 12 Uhr,
	sowie nach besonderer Vereinbarung, in Zimmer 09.B 07.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 10. Oktober 2013

Der Oberbürgermeister,
in Vertretung
gez. Franz-Josef Höing,
Beigeordneter

**494 Widmung von Teilbereichen der Autofreien Siedlung
in Köln-Nippes**

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW vom 01.08.1983 wird die Widmung der nachfolgenden Straßen und Straßenteilstücke verfügt.

Straßenbezeichnung	Abgrenzung	Widmung als	Gemarkung	Flur	Flurstück [(T)= Teilstück]
Am Alten Stellwerk	von Wagenhallenstraße bis Kempener Straße incl. der 3 Verbindungswege zum Bahnwärterweg und dem Verbindungsweg zur Kesselhausstraße	G-FZ	Nippes	88	3147 (T), 3250 (T), 3304 (T)
Kesselhausstraße	von Wagenhallenstraße bis Am Alten Stellwerk	G-FZ	Nippes	88	3147 (T)
Wagenhallenstraße	von Kesselhausstraße bis Büdericher Straße	G-FZ	Nippes	88	3147 (T), 3250 (T)
Bahnwärterweg	von Wagenhallenstraße bis Am Alten Stellwerk	G-FZ	Nippes	88	3250 (T)
Werkstattstraße	ca. 140 m von Wagenhallenstraße bis ca. in Höhe Werkstattstr. 88	GoB	Nippes	88	3012, 3013, 3014
Werkstattstraße	Verbindungsweg von Werkstattstraße neben Haus Nr. 100 b bis Höhe Werkstattstr. 39	G-FR	Nippes	88	2992 (T), 3007 (T)

GoB = Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung

G-FZ = Fußgängerzone

G-FR = Gemeindestraße mit der Benutzungsbeschränkung auf den Verkehr durch Fußgänger und Radfahrer

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-22940) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, kann beim

Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 42,
montags und donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erhoben werden.

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Angela Thiemann, Amtsleiterin

495 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses über die Offenlage eines Entwurfs zur Änderung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren
Arbeitstitel: Heßhofstraße in Köln-Vingst

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12. September 2013 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 71446/03 nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch für das Gebiet begrenzt im Westen durch die Gleisanlage im Bereich zwischen Ostheimer Straße und Plantagenstraße, südliche Grenze Heßhofplatz entlang südliche Richtung Kuthstraße entlang des Josef-Boschbach-Weges in Verlängerung der hinteren Grundstücksgrenze der Heßhofstraße einschließlich der Sportplatzanlage bis zur Ostheimer Straße in Köln-Vingst.

Arbeitstitel: Heßhofstraße in Köln-Vingst

Ziel der Planung ist die Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Bürgerzentrum. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 71446/03 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 28. Oktober bis 27. November 2013 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag	von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

in Zimmer 09.B 09.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 20. September 2013	Der Oberbürgermeister, in Vertretung gez. Franz-Josef Höing, Beigeordneter
------------------------------	---

496 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Wirksamwerden der 192. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB)
Arbeitstitel: Ehemalige Stadtbahn-Wendeschleife in Köln-Merheim

Der Rat hat in seiner Sitzung am 30.04.2013 folgende Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 5 Absatz 5 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414), festgestellt:

192. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtbezirk 8, Köln-Kalk

Arbeitstitel: Ehemalige Stadtbahn-Wendeschleife in Köln-Merheim

Der Änderungsbereich umfasst den Bereich der ehemaligen Wendeschleife der Stadtbahn, wird im Osten vom Kieskauerweg, im Süden von der Gleisanlage der Stadtbahn, im Westen und Nordwesten von der Wohnbebauung an der Driburger Straße und im Norden von der Grundstücksgrenze des Gartenbaubetriebes am Kieskauerweg begrenzt.

Mit Antrag vom 18.06.2013 wurde der Bezirksregierung Köln die 192. Flächennutzungsplan-Änderung zur Genehmigung nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch vorgelegt.

Die Bezirksregierung Köln erteilte mit Schreiben vom 28.08.2013 die Genehmigung für diese Änderung.

Die 192. Änderung einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Stadtplanungsamt der Stadt Köln, Zimmer 09.C 09, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die 192. Änderung des FNP wirksam.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 4. Oktober 2013

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

497 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: Kieskulerweg in Köln-Merheim

Der Rat hat in seiner Sitzung am 30.04.2013 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst: Bebauungsplan Nummer 73458/02 (vorhabenbezogener Bebauungsplan) mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch für das Gebiet zwischen dem Kieskulerweg im Osten, der KVB-Trasse (Linie 1, Köln-Weiden - Bensberg) im Süden und der Driburger Straße im Westen in Köln-Merheim.

Arbeitstitel: Kieskulerweg in Köln-Merheim

Der Bebauungsplan Nummer 73458/02 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 73458/02 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Köln, den 4. Oktober 2013

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

498 Jahresabschluss 2012 für die AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH & Co. KG

Die Gesellschafterversammlung der AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH & Co. KG hat am 20.06.2013 den Jahresabschluss zum 31.12.2012 festgestellt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 13.504.682,45 € wird entsprechend dem Beschluss der Gesellschafterversammlung am 20.06.2013 in voller Höhe dem Gesellschafterkonto der Stadtwerke Köln gutgeschrieben.

Jahresabschluss und Lagebericht können bei Bedarf im Verwaltungsgebäude der Rhein-Energie AG, Köln-Ehrenfeld, Parkgürtel 24, 4. OG, Abteilung SWK 41, zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte KPMG Prüfungs- und Beratungsgesellschaft für den Öffentlichen Sektor AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, hat am 09. April 2013 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss --bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang-- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH & Co. KG, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeföhrten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystens sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben

beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-grundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Köln, 04.10.2013
Die Geschäftsführung

499 Verhandlungsverfahren nach VOF

Leistungen der Objektplanung für die Erweiterungsbauten für das Elisabeth-von-Thüringen und das SchillerGymnasium, Nikolausstraße, Köln - 2013-2017-2

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer: Ausgabestelle

Vergabenummer: 2013-2017-2

Verfahrens-/Vertragsart: Verhandlungsverfahren - VOF

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterrinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags: Leistungen der Objektplanung nach § 34 HOAI 2013. Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe, Mitwirkung der Vergabe, Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation, Objektbetreuung. (Leistungspasen 1-9) für die Erweiterungsbauten für das Elisabeth-von-Thüringen und das Schiller Gymnasium, Nikolausstraße 51-55, 50937 Köln.

Auf dem zu beplanenden Schulgrundstück Nikolausstraße 51-55 befinden sich die beiden Schulen Elisabeth-von-Thüringen Gymnasium und Schiller Gymnasium innerhalb eines weit aufgegliederten Gebäudekomplexes des Architekten Franz Lammersen, Baujahr 1959-1962. Diese Anlage wurde 1977 und 2001 (Architekturbüro Felder) durch weitere Bauabschnitte entlang der Universitätsstraße ergänzt.

Beide Schulen sollen erneut erweitert werden, wobei das Raumprogramm sowohl gemeinschaftlich als auch separat zu nutzende Räume vorsieht.

Das Raumprogramm für die vorgesehene weitere Ergänzung soll in zwei separaten Baukörpern untergebracht werden.

Für die Positionierung der Baukörper auf dem Schulgelände wurden bereits im Vorfeld Untersuchungen angestellt und zwei Baufelder definiert.

Das Elisabeth-von-Thüringen Gymnasium soll mit Betreuungsräumen und Verwaltungsräumen um circa 672m² Nutzfläche erweitert werden.

Das Schiller Gymnasium soll auf Grund einer Zügigkeitserweiterung um einen Zug, um Betreuungsräume sowie mit Fachräumen Kunst / Werken um circa 2.150m² Nutzfläche erweitert werden.

Beide Schulen zusammen sollen eine Mensa mit Küche zur gemeinsamen Nutzung erhalten, circa 900m Nutzfläche. Um die Neubauten auf dem Grundstück ideal platzieren zu können, ist entwurfsabhängig der Abriss eines Gebäudetraktes, eines Materiallagers und der Toilettenanlagen vorgesehen. (Die Leistung Abriss gehört jedoch nicht zum Leistungsumfang der hier ausgeschriebenen Leistung).

Um den Schulbetrieb auch während der Bauphase gewährleisten zu können ist eine Auslagerung in Container, die auf dem Schulgelände untergebracht werden sollen, vorgesehen. Die erforderliche Auslagerung zu organisieren sowie die dafür erforderlichen Leistungen sind als eine besondere Leistung Bestandteil des ausgeschriebenen Leistungsbildes. (Weitere Informationen hierzu werden mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes versendet) Ziel der Planung ist eine nachhaltige effiziente Energienutzung, auch unter Berücksichtigung der Umweltfolgekosten.

Es wird nach dem jeweils aktuell gesetzlich geltendem Energiestandard geplant.

Nach überschlägiger Kostenannahme betragen die Kosten für die Erweiterungsbauten für die Kostengruppen 300 und 400 circa 10.084.000,00 Euro (netto) davon beträgt der Kostenanteil für die Kostengruppe 300 (72%) circa 7.260.500,00 Euro (netto). Darin sind die Kosten für den Abriss nicht enthalten.

Es ist beabsichtigt die Leistung stufenweise zu vergeben. Zunächst ist eine Beauftragung bis einschließlich Leistungsphase 2 vorgesehen. Im Anschluss wird der Weiterplanungs- und der Baubeschluss beim Rat der Stadt Köln beantragt. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung aller Leistungsphasen besteht nicht.

Der Honorarvertragsentwurf wird vor der Verhandlung den ausgewählten BieterInnen zur Verfügung gestellt.

Die Auftraggeberin beabsichtigt 3-5 Bewerber auszuwählen und zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern. Bestandteil der Angebotsleistung ist dann die Entwicklung eines Stegrententwurfes (Mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes werden weitere Informationen zu Umfang und Ablauf mitgeteilt) für die Erweiterungsbauten. Hierfür erhält jeder Bieter ein Bearbeitungshonorar in der Höhe von 4.000,00 Euro (netto). Der Bearbeitungsumfang entspricht diesem Betrag. Weitere Details werden den 3-5 BieterInnen mit der höchsten Punktzahl mitgeteilt. Das Bearbeitungshonorar wird nicht auf die weiteren Leistungsphasen angerechnet.

Die eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Stadt Köln über.

Aufteilung in Lose: Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags: Architekten- und Ingenieurleistungen nach HOAI 2023 § 34 (Leistungsbild Gebäude und Innenräume).

Leistungsphasen 1-9

Die Auftraggeberin beabsichtigt eine stufenweise Beauftragung, zunächst bis zur Leistungsphase 2.

Optionen: ja

Beauftragung bis Leistungsphase 3 bis 9, davon 7 teilweise, für Objektplanung gemäß § 34 HOAI 2013

Vertragslaufzeit der Auftragsausführung: 96 Monate

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: Vorlage einer Eigenerklärung über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung in Höhe von 3 Millionen Euro für Personenschäden und 3 Millionen Euro für Sachschäden beziehungsweise über die entsprechende Erhöhung einer bestehenden Berufshaft-

pflichtversicherung im Falle einer späteren Beauftragung. Eine objektbezogene Einzelversicherung ist möglich.(Im Falle von Bewerbergemeinschaften sind die oben genannten Anforderungen von der Bewerbergemeinschaft zu erbringen.) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: Die Vergütung erfolgt unter Zugrundelegung der Honorarvorschriften der HOAI 2013. Abschlagszahlungen erfolgen nach Leistungsstand. Das Bearbeitungshonorar für den Stegrententwurf wird nicht angerechnet.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: Bietergemeinschaften sind vor Angebotsabgabe nicht verpflichtet, eine bestimmte Rechtsform anzunehmen.

Sie haben mit ihrem Teilnahmeantrag dennoch eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind
- in der, der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter benannt ist
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt
- dass alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft als Gesamtschuldner haften

Wird die Bietergemeinschaftserklärung nicht eingereicht, wird der Teilnahmeantrag der Bewerbergemeinschaft ausgeschlossen.

Mehrfachbeteiligungen einzelner Mitglieder einer Bietergemeinschaft (als Mitglied einer weiteren Bietergemeinschaft oder als Nachunternehmer eines weiteren Bieters) sind nicht zugelassen und führen zum Ausschluss sämtlicher betroffener Bieter/-gemeinschaften.

Mehrfachbewerbungen sind auch Bewerbungen unterschiedlicher Niederlassungen eines Bieters.

Unterbeauftragungen sind nur mit Zustimmung der Auftraggeberin zulässig.

Sonstige Bedingungen an die Auftragsausführung: Eine Erklärung nach §1 des Verpflichtungsgesetzes ist abzugeben.

Die örtliche Präsenz in Köln während der Bauzeit ist durchgehend sicherzustellen.

Projekt-/Planungsbesprechungen sowie weitere Abstimmungsgespräche finden in Köln statt.

Die Objektüberwachung ist durch den Einsatz eines Fachingenieurs (mit fachlicher Qualifikation in der entsprechenden Fachrichtung) sicherzustellen.

Ein personeller Wechsel in der Projektleitung ist während der Vertragslaufzeit nicht erwünscht.

Für den Teilnahmeantrag ist ein Bewerbungsformular zu verwenden, das beim Zentralen Vergabeamt der Stadt Köln angefordert werden kann.

Das Bewerbungsformular inklusive der geforderten Anlagen und Nachweise ist vollständig ausgefüllt und rechtskräftig unterschrieben einzureichen. Dies gilt auch für Bewerbergemeinschaften.

Bewerbungen sind nur mit diesem Bewerbungsformular in Papierform möglich. Bewerbungen per e-Mail sind nicht zulässig. Unvollständige oder nicht rechtskräftig unterschriebene Teilnahmeanträge werden nicht berücksichtigt.

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage: Bieter sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, so weit diese bei Angebotsabgabe bekannt sind, haben mit dem Angebot die gemäß Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nord-

rhein-Westfalen – TVG G – NRW) vom 10.01.2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt Ausgabe 2012 Nummer 2 vom 26.01.2012 Seite 15 bis 26) erforderliche Verpflichtungserklärung abzugeben (insbesondere zur Gewährung von Tarif- beziehungsweise Mindestlohn, Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen); ein Vordruck ist den Vergabeunterlagen beigelegt. Formelle Mindestkriterien

- a) Die Bewerbungsfrist ist zwingend einzuhalten.
- b) Für den Teilnahmeantrag ist ausschließlich das vorgegebene Bewerbungsformular zu verwenden, das unter der genannten Kontaktstelle angefordert werden kann.
- c) Das Bewerbungsformular ist rechtskräftig zu unterschreiben.
- d) Bei juristischen Personen ist der Nachweis der Unterschriftenberechtigung durch Vorlage eines aktuellen Handelsregisterauszuges (nicht älter als 6 Monate ab dem Bekanntmachungstermin) nachzuweisen
- e) Die Bewerbung hat in deutscher Sprache zu erfolgen.
- f) Die geforderten Unterlagen sind vollständig einzureichen.
- g) Mehrfachbewerbungen sind nicht zulässig (Mehrfachbewerbungen führen zum Ausschluss sämtlicher Beteiligter).
- h) Der Bewerber hat die Anforderungen an die berufliche Qualifikation zu erfüllen
- i) Teilnahmehindernisse gemäß § 4 Abatz. 6 und Absatz 9 VOF dürfen nicht vorliegen.
- j) Eigenerklärung zur Berufshaftpflichtversicherung liegt vor.
- k) Liste (Leistungsumsicht) der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen unter Angabe des Rechnungswertes (Baukosten netto), der Leistungszeit,
- des Auftraggebers (inklusive Nennung des Ansprechpartners) und
- der erbrachten abgeschlossenen Leistungsphasen (die letzte abgeschlossene Leistungsphase des Projektes muss innerhalb der letzten sechs Jahre erbracht sein)

Stichtag ist jeweils der Tag der Absendung der Bekanntmachung.

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit:

Erklärung über den Gesamtumsatz und den Umsatz (netto) für entsprechende Dienstleistungen in den letzten drei Geschäftsjahren (2010-2012) gemäß § 5 (4) VOF 2009.

Erklärung zur wirtschaftlichen Verknüpfung mit Anderen gemäß § 4 Absatz 2 VOF

Eigenerklärung zum Jahr der Bürogründung.

Stichtag ist jeweils der Tag der Absendung der Bekanntmachung.

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit: Erklärung zur Anzahl und Qualifikation der in den letzten 3 Jahren Beschäftigten Mitarbeitern, gemäß § 5 (5)d VOF 2009.

Erklärung zu Ausstattung, Geräten und technische Ausstattung über die der Bewerber oder Bieter für die Dienstleistung verfügen wird, gemäß § 5 (5)e VOF 2009.

Nachweis von zwei geplanten und fertig gestellten Projekten (als Fertigstellung gilt die erfolgte Inbetriebnahme) in vergleichbarer Größenordnung und Aufgabenstellung (Neubauten, Erweiterungsbauten keine Bestandssanierungen), gemäß § 5 (5) b VOF 2009.

Angaben zu Art und Typ der Baumaßnahme, der Projektbezeichnung, des Auftraggebers mit Adresse, Ansprechpartner und Telefonnummer, Planungs- und Realisierungszeitraum, Projektvolumen und bearbeiteten Leistungsphasen.

Die Fertigstellung (Abschluss Leistungsphase 8) der ausgewählten Referenzobjekte darf nachweislich nicht länger als sechs Jahre zurückliegen.

Der Nachweis ist jeweils über maximal zwei einseitig bedruckte DIN A 4 Seiten je Referenzobjekt in Papierform zu erbringen. Der Bewerber soll die einzelnen Projekte in Form von Text sowie aussagefähigen Fotos oder Zeichnungen darstellen. Aus den eingereichten Unterlagen sollte erkennbar sein, ob das Projekt aus einem Wettbewerbspreis hervorgegangen ist oder mit Architekturpreisen ausgezeichnet wurde.

Eine Referenz „Neubau / Erweiterungsbau einer Bildungseinrichtung“ (maximal 9 Punkte) - Mindestkriterium: Neubau / Erweiterungsbau einer Bildungseinrichtung (Schule, Kinder-, Jugend- oder Erwachsenenbildung, Hochschule) und Bausumme für Bauwerk und technische Ausstattung (Kostengruppe 300 + 400) > 1,0 Million Euro netto; Nachweis der Bearbeitung und Abschluss der Leistungsphasen 2-8.

- Schulbau, maximal 2 Punkte (für Leistungsphasen 2-4/5 1 Punkt, für Leistungsphasen 5/6-8 1 Punkt)
- Wettbewerbspreis oder Architekturpreis, 4 Punkte
- Nachweis, dass die Leistungsphase 5/6-8 für ein Projekt mit einer Bausumme für Bauwerk und technische Ausstattung (Kostengruppe 300 + 400) > 3,5 Millionen Euro netto, 2 Punkte
- Nachweis, dass die oben genannten Leistungsphasen 5/6-8 für einen öffentlichen Auftraggeber erbracht wurden, 1 Punkt
Eine Referenz „Neubau / Erweiterungsbau aus einem beliebigen Bereich“ (maximal 8 Punkte)
- Mindestkriterium: Neubau / Erweiterungsbau aus einem beliebigen Bereich und Bausumme für Bauwerk und technische Ausstattung (Kostengruppe 300 + 400) > 1,0 Million Euro netto und Nachweis der Erfahrung, das für dieses Projekt die Leistungsphasen 5/6-8 für einen öffentlichen Auftraggeber erbracht wurden, Nachweis der Bearbeitung und Abschluss der Leistungsphasen 2-8.
- Schulbau, maximal 2 Punkte (für Leistungsphasen 2-4/5 1 Punkt, für Leistungsphasen 5/6-8 1 Punkt)
- Wettbewerbspreis oder Architekturpreis, 4 Punkte
- Nachweis, dass die Leistungsphase 5/6-8 für ein Projekt mit einer Bausumme für Bauwerk und technische Ausstattung (Kostengruppe 300 + 400) > 3,5 Millionen Euro netto, 2 Punkte

Bietergemeinschaften:

Im Falle von Bietergemeinschaften legt die Bietergemeinschaft entweder zwei gemeinsam bearbeitete Referenzen vor oder die Bietergemeinschaft erfüllt gemeinsam die geforderten Referenzen (z.B. Bieter A erfüllt die Anforderungen an die Leistungsphasen 2-4/5 und Bieter B erfüllt die Anforderungen an die Leistungsphasen 5/6-8 oder Bieter A erfüllt die Anforderungen an die Referenz „Neubau / Erweiterungsbau einer Bildungseinrichtung“ und Bieter B erfüllt die Anforderungen an die Referenz „Neubau / Erweiterungsbau aus einem beliebigen Bereich“)

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: mit dem Teilnahmeantrag

Zusätzliche Angaben:

- a) Aufgabenstellung und Leistungsbild für den Stegreif sowie die erforderlichen Planungsgrundlagen werden den ausgewählten Teilnehmern mit der Aufforderung zur Abgabe des Angebotes übermittelt.
- b) Die Auftraggeberin lässt sich bei der qualitativen „Entscheidungsfindung von einem Gremium beraten. Die Besetzung des Beratergremiums wird ebenfalls mit der Angebotsaufforderung den Betern mitgeteilt. Die Entscheidung über die Vergabe der ausgeschriebenen Leistungen obliegt allein der Auftraggeberin.

- c) Die Stegreife sind vergleichbar mit einem Wettbewerb anonym einzureichen.
d) Voraussichtliche Termine:

Die ausgewählten Bieter / -gemeinschaften werden voraussichtlich bis zum 04.12.2013 benachrichtigt und müssen bis voraussichtlich zum 06.12.2013 12:00 Uhr ihre Teilnahme verbindlich erklären.

Die nicht ausgewählten Bieter /-gemeinschaften werden voraussichtlich bis zum 06.12.2013 benachrichtigt.

Versand der Angebotsaufforderung, Aufgabenstellung, Leistungsbild, Plangrundlagen: voraussichtlich 06.12.2013

Frist für schriftliche Rückfragen: voraussichtlich 13.12.2013

Versand der beantworteten Rückfragen: voraussichtlich 19.12.2013

Bearbeitungszeitraum Stegreif: 06.12.2013 – 30.01.2014

Abgabefrist Angebote / Stegreife: 30.01.2014 14:00 Uhr

Verhandlungsgespräche: voraussichtlich 21.02.2014

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten:

Zur Bewerbung sind alle natürlichen Personen, die gemäß Rechtsvorschriften ihres Herkunftslandes zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieur / Architekt berechtigt sind. Ist in dem jeweiligen Herkunftslandes die Berufsbezeichnung gesetzlich nicht geregelt, so erfüllt die fachliche Anforderungen, wer über ein Diplom, Prüfzeugnis oder sonstigen

Befähigungs nachweis de Fachrichtung, die der Aufgabenstellung entspricht, verfügt, dessen Anerkennung nach der Richtlinie 85/384 EWG und Richtlinie 89/48 EWG gewährleistet ist. Juristische Personen sind zugelassen, insofern der Projektverantwortliche die an die natürliche Person gestellten Anforderungen erfüllt.

Nachweis gemäß § 5 (5) a VOF 2009

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: ja

Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: Geplante Mindestzahl der Wirtschaftsteilnehmer: 3

Höchstzahl der Wirtschaftsteilnehmer: 5

Teilnahmekriterien (objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern) mit Gewichtung: Von den fristgerecht eingegangenen Bewerbungen ist beabsichtigt, mindestens 3 und höchstens 5 Ingenieurbüros durch ein Auswahlgremium auszuwählen. Die Bewertung erfolgt gemäß den Angaben zur technischen Leistungsfähigkeit.

Die Bewerber mit den höchsten Punktzahlen qualifizieren sich als Teilnehmer für das Verhandlungsverfahren. Bei Gleichstand entscheidet das Los zum Erreichen der 5. Stelle.

Für den Fall, dass ausgewählte Bieter Ihre Teilnahme am Verhandlungsverfahren vor dem Versand der Aufgabenstellung absagen, werden Nachrücker benannt.

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung):

Kriterien.....Gewichtung

1. Qualität des hochbaulichen Konzeptes
(Stegreif).....60%
2. Gesamthonorar20%
3. Arbeitsstruktur und Methodik zur Erfüllung des Auftrages.....20%

(Mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes, werden die Unterpunkte mitgeteilt.)

Hinweis: Der Vertragsentwurf wird den ausgewählten Teilnehmern mit der Einladung zum Verhandlungsgespräch zugesendet. Das Honorarangebot und der Vertrag sind vor der Verhandlung an das Zentrale Vergabeamt zu übersenden. Handouts werden nicht Gegenstand der Wertung sein. Ein Handout zur Nachvollziehbarkeit der Angaben ist jedoch erforderlich.

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 05, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Telefon: 0221 / 221-25216 Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, Kontonummer 1929 792 990, BLZ 370 501 98. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen: Für Abholer: 0 Euro, Bei Versand: 0 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 07.11.2013

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 18.11.2013, 14 Uhr

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 05, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen Bieterinnen und Bieter oder ihre Bevollmächtigen anwesend sein.

Nachprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Einlegung von Rechtsbehelfen: Genaue Angaben zu den Fristen von Rechtsbehelfen:

siehe § 107 Absatz 3 Nummern 1 bis 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

- unverzüglich gegenüber der Stadt Köln nach Erkennen des Verstoßes gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren
- spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Verstößen gegen Vergabevorschriften in der Bekanntmachung
- spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Verstößen gegen Vergabevorschriften in den Vergabeunterlagen
- innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Mitteilung der Stadt Köln, der Rüge nicht abhelfen zu wollen siehe § 101b Absatz 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- 30 Kalendertage ab Kenntnis des Rechtsverstoßes, spätestens jedoch sechs Monate nach Vertragsschluss

- Im Fall der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU

Tag der Absendung der vorliegenden Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 08.10.2013

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<http://www.stadt-koeln.de/ratderstadt/ausschuesse/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr
Herausgeber: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;
Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de
Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €
Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln
bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.
Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der
Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.